

GEMEINDE WENDEN

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Inhaltsübersicht:

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Lage des Plangebietes und Planungsziel	3
3.	Verfahrensablauf	4
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
5.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen	5
6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5

1. Rechtsgrundlage

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gem. § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden,
- und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden,
- und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird zusammen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf die Homepage der Gemeinde Wenden und über ein zentrales Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht.

2. Lage des Plangebietes und Planungsziel

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Norden des Zentralortes Wenden, in der Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke 1646 tlw., und umfassen ca. 0,4 ha und werden im Nordwesten durch das Schulzentrum, im Osten durch eine Wohnbebauung und im Süden durch den Sportplatz begrenzt.

Erschlossen wird das Plangebiet über den Peter-Dassis-Ring bzw. den Oberen Falkenweg.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

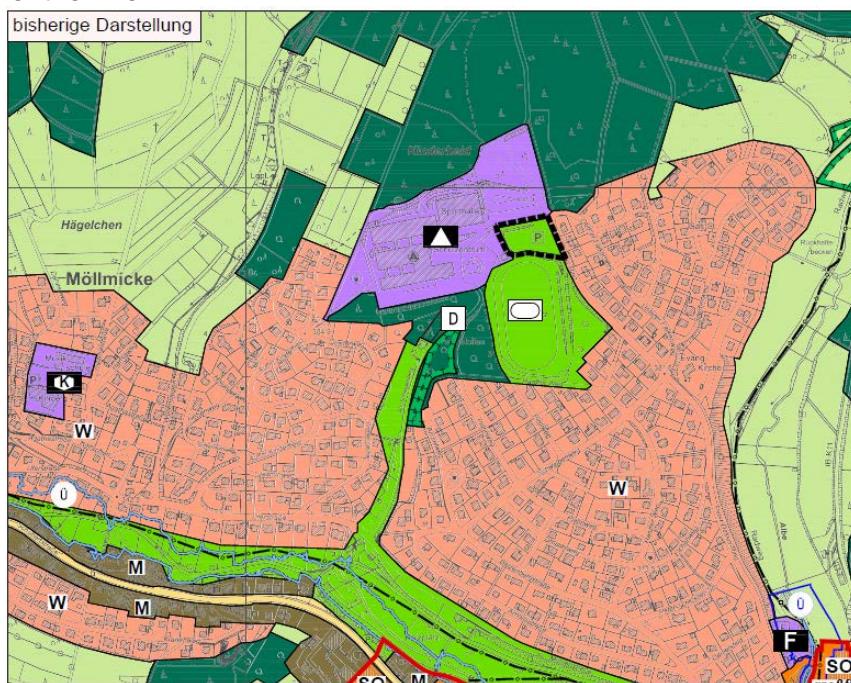


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

Das Planungsziel leitet sich aus der politischen Beschlusslage ab, das bestehende Hallenbad an der Grundschule Wenden nicht zu sanieren, sondern durch einen Neubau auf dem Gelände des Gesamtschulstandortes zu ersetzen.

Nach erfolgreicher Standortsuche soll diese Maßnahme durch das vorliegende Verfahren planungsrechtlich ermöglicht werden, sodass die Änderung des Flächennut-

zungsplanes mit der Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schulzentrum“ sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Das Bauleitplanverfahren wurde im Normalverfahren durchgeführt, da die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. §§ 13, 13a oder 13b BauGB nicht erfüllt sind. Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgten zwecks Beschleunigung im Parallelverfahren.

3. Verfahrensablauf

Das Planverfahren wird als zweistufiges Bauleitplan verfahren, d.h. mit frühzeitiger Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖBs vom Rat der Gemeinde Wenden am 10.05.2023 (XI/653) gefasst.

Die Frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 01.06. bis einschließlich 01.07.2023 durchgeführt. Es wurden von der Öffentlichkeit keine Bedenken an den Planunterlagen vorgebracht. Die Bedenken der Träger öffentlicher Belange konnten durch Fachgutachten ausgeräumt werden.

Die Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wurden vom Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung 24.04.2024 abgewogen und die Planunterlagen zur Offenlage gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB freigegeben (XI/863).

Die Offenlage wurde im Zeitraum vom 10.05.2024 bis einschließlich 09.06.2024 durchgeführt. Es wurden auch bei der Offenlage weder von der Öffentlichkeit noch von den Trägern öffentlicher Belange Bedenken an den Planunterlagen vorgebracht.

Die Stellungnahmen aus der Offenlage wurden vom Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung vom 26.06.2024 abgewogen und die Planunterlagen als Satzung festgestellt (XI/916).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Wenden am 20.09.2024 wurde der Flächennutzungsplan rechtswirksam.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden am 08.10.2024, Az. 35.02.53.01-003/2024-001 genehmigt. Diese Genehmigung wurde am 15.11.2024 im Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 30 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

In einer Artenschutzrechtlichen Begutachtung aus Juni 2023 durch Josef Knoblauch konnten keine Planungsrelevanten Arten mit Brutstätten festgestellt werden. Quartiere Planungsrelevanter Arten wurden mit einer über 90 prozentigen Sicherheit ausgeschlossen, sodass durch das Vorhaben planungsrelevante Arten nicht beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben werden Verkehre und Emissionen verursacht, die auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung durch eine Verkehrsuntersuchung und Schallimmissionsprognose ermittelt und bewertet werden. Zusammenfassend bestätigen beide Gutachten, dass durch das Vorhaben keine Konflikte im Zusammenhang mit der umgebenden Wohnbebauung zu erwarten sind.

Weiterhin wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, welcher anhand der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter

...

- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (inkl. Artenschutzrecht)
- Boden/ Fläche
- Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Klima/ Luft
- Landschaft (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung)
- Menschen, insbes. menschliche Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Sowie deren Wechselwirkungen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Sowohl in der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB als auch in der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind keine Bedenken erhoben worden, die eine Änderung der Plankonzeption erfordert hat. Somit kamen auch keine Änderungen bzw. alternative Planungsmöglichkeiten in Betracht.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld des Planverfahrens geprüft. Hierbei ging es jedoch primär um die Sanierung des bestehenden Hallenbades am Grundschulstandort und einer Neubauplanung am Gesamtschulstandort. Politisch beschlossen und planerisch umgesetzt wurde die Verlagerung zum Gesamtschulstandort.

Wenden, 20.09.2024

gez. Clemens
(Bürgermeister)

gez. Dröge
(Schriftführer)

...